

An den  
Thüringer Landtag  
- Petitionsausschuss -  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Ralf-Uwe Beck  
Sprecher  
Mehr Demokratie in Thüringen

Prellerstr. 8  
99817 Eisenach  
Fon 03691/212887  
Funk 0172/7962982  
Fax 03691/212886  
RUBeck@t-online.de

[www.thueringen.mehr-demokratie.de](http://www.thueringen.mehr-demokratie.de)

21.8.2012

## **Anhörung zu dem Beratungsgegenstand**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD – DS 5/4360 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Petitionsausschuss des Thüringer Landtages hat mich mit Schreiben vom 16. Juli 2012 zur schriftlichen Anhörung zu einem Änderungsgesetz der Fraktionen von CDU und SPD zum Thüringer Petitionsgesetz eingeladen. Ich danke für die Einladung, nehme sie gern an und äußere mich als Sprecher des Thüringer Landesverbandes von Mehr Demokratie e.V..

Zuvor erlauben wir uns eine Bemerkung: Dies ist seit 2009 die dritte Anhörung in selbiger Angelegenheit. 2009 hatte der Petitionsausschuss eingeladen, den (handwerklich überarbeitungswürdigen) Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zu begutachten. Vor einem Jahr gab es eine mündliche Anhörung zu dem überarbeiteten Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (DS 5/2673), in dem sich die kritischen Anmerkungen aus der Anhörung zwei Jahre zuvor tatsächlich niedergeschlagen hatten. Erst nach dieser Anhörung haben die Fraktionen von CDU und SPD einen Gesetzentwurf vorgelegt, der Anlass zu der dritten Anhörung gibt. Als Vorzug der parlamentarischen Demokratie wird gemeinhin die Möglichkeit gepriesen, vorliegende Gesetzentwürfe noch bis zur anstehenden Beschlussfassung ändern zu können, so dass ein letztlich beschlossenes Gesetz inhaltlich die beste aller Lösungen darstellt. Es ist mir nicht

einsichtig, warum die hier vorgeschlagenen Änderungen des Petitionsrechts nicht auf der Ebene des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE LINKE und damit im Anschluss an die zweite Anhörung abgehandelt und beschlossen worden sind. Es hat den Anschein, dass die regierungstragenden Fraktionen der Gesetzesinitiative einer Oppositionsfraktion grundsätzlich nicht zustimmen, auch wenn der Entwurf nach ihrem Gutdünken geändert wird. Einen überzeugenden Eindruck macht die parlamentarische Demokratie damit nicht.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf:

Das Vorhaben, das Petitionsrecht in Thüringen auszubauen, wird begrüßt.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Öffentliche Petitionen: 1. – § 1 a**

Öffentliche Petitionen sind eine sinnvolle und – angesichts der zunehmenden Bedeutung elektronischer Medien – auch notwendige Ergänzung des Petitionsrechts. Das hier vorgeschlagene Instrument orientiert sich an der Praxis des Bundestages. Dort werden öffentliche Petitionen seit 2005 von den Bürgerinnen und Bürgern tatsächlich genutzt. Relativ schnell wird durch die Möglichkeit der Mitzeichnung der Stellenwert des dargestellten Problems für das Parlament sichtbar. Das Instrument hat sich auf Bundesebene bewährt und ist deshalb nach der zweijährigen Erprobungsphase etabliert worden. Es ist folgerichtig, es auch auf Landesebene anzubieten. Als erstes Bundesland hat Bremen öffentliche Petitionen eingeführt; gefolgt ist Rheinland-Pfalz. Die in den Ländern verabschiedeten Regelungen orientieren sich – wie der hier vorliegende Entwurf – an den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses im Bundestag für öffentliche Petitionen.

Einzelne Instrumente der Bürgerbeteiligung auch elektronisch unterzeichnen zu können, wird sich perspektivisch auf allen politischen Ebenen durchsetzen. Angeschoben wird diese Entwicklung auch durch die Einführung der Europäischen Bürgerinitiative, für die vorgesehen ist, dass sie auch elektronisch gezeichnet werden kann. Es ist für die weitere Entwicklung in Thüringen hilfreich, wenn im Land auf der Ebene des Petitionsrechts erste Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden können.

### **Einordnung im Gesetz**

→ **Öffentliche Petitionen nicht mit einem § 1a, sondern mit § 14 a regeln**

Angeregt wird, die öffentlichen Petitionen nicht mit einem neuen § 1 a zu regeln, sondern mit einem neuen § 14 a oder besser noch mit einem neuen § 15, also nach den Massen- und Sammelpetitionen. Dies scheint logischer zu sein, als die Sonderform einer Petition bereits unter den Grundsätzen abzuhandeln. Auch das Bremer Petitionsgesetz regelt die öffentlichen Petitionen unmittelbar nach den Massen- und Sammelpetitionen (Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft § 9).

## **Antragstellung**

### **→ Antragstellung überbürokratisiert das Verfahren, kann entfallen**

Der Gesetzentwurf sieht – im Unterschied zum Entwurf der Fraktion DIE LINKE – eine Antragstellung vor. Dies leuchtet nicht ein. Weder für die Bundesebene, noch für Öffentliche Petitionen in Bremen oder Rheinland-Pfalz ist eine solche Antragstellung vorgesehen. Sie ist auch nicht notwendig und überbürokratisiert das Verfahren unnötig. Da die Veröffentlichung der Petition in jedem Fall vom Ausschuss freizugeben ist, kommt bereits die Einreichung einer Petition als „Öffentliche Petition“ einer Antragstellung gleich. Wird tatsächlich an einer gesonderten Antragstellung festgehalten, wäre auch zu regeln, wie diese einzureichen ist.

## **Bedingungen für die Veröffentlichung**

### **→ Ungenauigkeit in Abs. 5 Ziffer 4 korrigieren**

Die vorgeschlagenen Bedingungen für die Veröffentlichung einer Petition werden grundsätzlich unterstützt.

Lediglich an einer Stelle wird eine Präzisierung vorgeschlagen (§ 1 a, Abs. 5 Ziffer 4):

Von einer Veröffentlichung abzusehen, wenn – wie unter 4. formuliert – „die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind“, scheint mir missverständlich formuliert und könnte in dieser Fassung willkürlich genutzt werden. Wenn öffentliche Petitionen ermöglicht werden, sind hierfür auch die technischen und personellen Kapazitäten zu „gewährleisten“. Vermutlich soll ausgedrückt werden, dass von einer Veröffentlichung abzusehen ist, wenn der Umfang der Petition über die z.B. technischen Möglichkeiten hinausgeht. Dies auszudrücken, wird als durchaus sinnvoll angesehen. Empfohlen wird, folgende Formulierung zu erwägen: „4. die zur Verfügung gestellten technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht ausreichen“.

## **Diskussionsforum**

### **→ Diskussionsbeiträge zulassen**

Bedauerlicherweise lässt – im Unterschied zum Vorschlag der Fraktion die LINKE (§ 1 a Abs. 7) – der vorgelegte Entwurf keine Diskussionsbeiträge zu, die zu einer veröffentlichten Petition abgegeben werden könnten. Damit bleibt das einzurichtende Portal hinter dem heute für Internetseiten üblichen Angebot und auch hinter dem Bundestag sowie den Ländern Bremen und Rheinland-Pfalz zurück.

Mitzeichner könnten über Diskussionsbeiträge miteinander „ins Gespräch“ kommen, die Beiträge könnten eine Entscheidungshilfe sein, eine Petition mit zu unterzeichnen oder es eben nicht zu tun und auch der Ausschuss könnte so Anregungen für die Bearbeitung der Petition erhalten. Es sollte also die Möglichkeit geschaffen werden, öffentliche Petitionen auch diskutieren zu können.

### **Fristsetzung für Stellungnahmen der Landesregierung: 3. – § 10, neuer Abs. 3**

#### **→ Frist wird begrüßt, allerdings auf sechs Wochen verkürzen**

Die Einführung einer Frist für die Abgaben von Stellungnahmen der Landesregierung ist zwingend, wenn Petitionen zügig bearbeitet werden sollen. Fristsetzungen machen zudem die Bearbeitung und die Bearbeitungsdauer einer Petition transparenter. Ist – wie bisher – keine Frist für die Abgabe einer Stellungnahme gesetzt, hat damit die Exekutive, deren Verwaltungshandeln überprüft werden soll, indirekt ein Mittel zu Händen, die Überprüfung hinauszuzögern, wenn die Entscheidung über eine Petition von einer Stellungnahme abhängig ist. Dem kann eine Fristsetzung vorbeugen; der Vorschlag wird also begrüßt. Die konkrete Frist von acht Wochen scheint jedoch – auch unter Berücksichtigung von Ferienzeiten – recht üppig. Im Sinne einer rascheren Bearbeitung von Petitionen sollten hier sechs Wochen ausreichen.

### **Öffentliche Anhörung: 4. – § 16**

#### **→ Nicht auf Öffentliche Petitionen beschränken, sondern auch für Massenpetitionen nach § 14f gelten lassen.**

Begrüßt wird die vorgesehene öffentliche Anhörung der Vertrauensperson. Dies ist ein gutes Mittel, den Dialog zwischen Parlament und Bürgerschaft zu fördern. Dies ist wohl auch der Hintergrund für das Vorhaben der derzeitigen Bundesregierung, „bei Massenpetitionen ... über das im Petitionsausschuss bestehende Anhörungsrecht hinaus eine Behandlung des Anliegens im Plenum des Deutschen Bundestages unter Beteiligung der zuständigen Ausschüsse“ vorzusehen (Koalitionsvertrag vom 26.10.2009).

Nunmehr soll, nicht muss, eine Anhörung der Vertrauensperson stattfinden, wenn eine Öffentliche Petition von 1.500 Menschen unterzeichnet wurde. Warum wird diese Option nur für Öffentliche Petitionen eröffnet? Das ist nicht einsichtig. Diese Regel sollte auch für Massen- und Sammelpetitionen nach § 14 ThürPetG gelten, zumal die Öffentliche Petition gewissermaßen nur eine Sonderform einer Massen- bzw. Sammelpetition darstellt, die sich durch die Möglichkeit auszeichnet, online unterzeichnet werden zu können. Das Wort „öffentliche“ im ersten Satz sollte also einfach gestrichen werden.

#### **→ Anhörungsrecht nur mit qualifizierter Mehrheit außer Kraft setzen**

Die Anhörung der Vertrauensperson wird lediglich mit einer Soll-Vorschrift angeboten, wovon zudem noch mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder Abstand genommen werden kann. Petitionen können nach § 1 Abs. 3 ThürPetG das Handeln von staatlichen Organen und Behörden beanstanden, können also eine Überprüfung von Regierungshandeln verlangen. Überlegenswert scheint, das hier eröffnete Anhörungsrecht nicht allein mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder (aus den regierungstragenden Fraktionen) verweigern zu können, sondern dafür eine qualifizierte Mehrheit vorzusehen.

Das Quorum von 1.500 Mitzeichnern ist „gegriffen“, wie alle Quoren, mit denen Bürgerinnen und Bürger Handlungs- oder Anhörungsrechte erlangen können. Die Fraktion DIE LINKE

schlägt an dieser Stelle ein Quorum von 200 Mitzeichnern vor. Es gibt kaum schlüssige Anhaltspunkte, wie Quoren bemessen sein sollten. Besonders schwierig ist eine Einschätzung, wenn mit den Öffentlichen Petitionen die Möglichkeit der Unterzeichnung auf elektronischem Wege eröffnet wird, zumal hier kaum Erfahrungen in den Ländern vorliegen. Eine elektronische Unterzeichnung wird einfacher sein als eine Unterschriftensammlung von Angesicht zu Angesicht. Das hier vorgeschlagene Quorum von 1.500 Mitzeichnern ist aus meiner Sicht ebenso denkbar wie ein Quorum von 200 Mitzeichnern. Das höhere Quorum scheint nicht *so* hoch zu sein, dass es nicht erreichbar wäre. Allerdings sollte – angesichts des höheren Quorums – das Anhörungsrecht nicht ohne weiteres verweigert werden können.

### **Weitere Aspekte, auf die der Gesetzentwurf nicht eingeht**

#### **→ Möglichkeit einführen, Aussetzung des Verwaltungsvollzugs verlangen zu können**

Der Petitionsausschuss kann zwar nicht direkt in Verwaltungshandeln eingreifen, dennoch sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass er um eine Aussetzung von Maßnahmen ersuchen kann, wenn Gefahr droht, dass durch den Vollzug einer Maßnahme Tatsachen geschaffen werden, durch die ein gegenteiliger Beschluss des Ausschusses nicht umgesetzt werden könnte. Der hier diskutierte Entwurf lässt dies vermissen. Der Entwurf der Fraktion DIE LINKE dagegen sieht dies ebenso vor, wie die Möglichkeit, das Ersuchen zu steigern und ein Aussetzen der Maßnahme „verlangen“ zu können, wenn eine Verletzung von Grundrechten droht (§ 10, neue Abs. 9f). Empfohlen wird, den Vorschlag der Fraktion DIE LINKE zu übernehmen.

#### **→ Sitzungen des Petitionsausschusses als grundsätzlich öffentlich festschreiben**

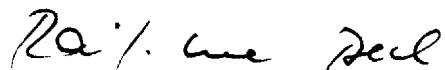
Die Sitzungen des Petitionsausschusses sollten als grundsätzlich öffentlich festgeschrieben werden, sofern der Petent zustimmt. Dies ist schon deshalb zwingend notwendig, weil dem Ausschuss nach Artikel 65 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verfassung die Entscheidung, „über die an den Landtag gerichteten Eingaben obliegt“. Nach bisherigen Erfahrungen werden Beratungen mit eigenen Beschlüssen faktisch beendet, ohne dass das Plenum vor den Ausschuss-Beratungen oder nachträglich damit befasst wird; damit ist das Verfassungsgebot der Öffentlichkeit parlamentarischer Beratungen nur mit öffentlichen Ausschusssitzungen zu wahren. Auch hier ist der Entwurf der Fraktion DIE LINKE (§ 15) dem Entwurf der Fraktionen von CDU und SPD vorzuziehen.

#### **→ Kompetenzen an Bürgerbeauftragten zurückgeben**

Der Petitionsausschuss sollte im Zuge der Novellierung des Petitionsrechts auch die 2007 geänderte Zuständigkeit für Petitionen einer kritischen Würdigung unterziehen. Dazu gehört die Frage, ob es sich aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger bewährt hat, die Zuständigkeit für Petitionen allein dem Petitionsausschuss zuzuordnen und sie dem Bürgerbeauftragten zu ent-

ziehen. Ein Effizienz-Vergleich, wie ihn die Stellungnahme von Prof. Dr. Joachim Linck im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, eingereicht im August 2011, bietet, veranlasst dazu, eine Stärkung des Bürgerbeauftragten zu fordern. Mindestens sollten Petitionen wieder an den Bürgerbeauftragten gerichtet und diese von ihm bearbeitet werden können. Auch ist seine Position dadurch zu stärken, dass er mit größerer Legitimation ausgestattet wird. Sofern die Kompetenzen des Bürgerbeauftragten deutlich erweitert und gestärkt würden, sollte er direkt vom Volk gewählt werden. Damit wäre das Petitionswesen unanfälliger für parteipolitisches Agieren. Nur so kann tatsächlich konsequent Verwaltungshandeln überprüft und den Rechten der Bürgerinnen und Bürger genügt werden.

Die Entwicklung des Petitionswesens wäre ein gutes Beispiel dafür, die Bürgerinnen und Bürger selbst an einer Diskussion hierüber zu beteiligen. Mit der von Mehr Demokratie e.V. vorgeschlagenen Bürgerbeteiligung bei parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren, die im Herbst d.J. als Modellprojekt anlaufen soll, könnten die Bürgerinnen und Bürger selbst zu Wort kommen.



Ralf-Uwe Beck